

II-8167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7226/1-Pr 1/89

3700 IAB

1989 -07- 12

zu 3726 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3726/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3726/J), betreffend das Vorgehen des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Eduard Schneider, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die am 21. Dezember 1987 veranlaßte Einleitung von Vorerhebungen gegen Hans Pretterebner erfolgte unter anderem wegen des Verdachts der Verleumdung nach § 297 Abs.1 StGB, und zwar nach fernmündlicher Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz. Der vom Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider erstattete fernmündliche Bericht wurde von Sektionschef Dr. Fleisch genehmigend zur Kenntnis genommen. Sektionschef Dr. Fleisch verfügte, daß ein schriftlicher Bericht von der Oberstaatsanwaltschaft erst nach Einlangen des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien zu erstatten sei.

Zu 2:

Der an die Staatsanwaltschaft Wien am 21.12.1987 erteilten Weisung wurden Ablichtungen des Druckwerks "Der Fall Lucona" angeschlossen. Aus diesen ergab sich auf der Grundlage des Inhaltes des Akts 28b Vr 8024/84 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (Strafsache gegen Udo Proksch) der in

- 2 -

Rede stehende Verdacht gegen Hans Prettereberner. Mit Rücksicht darauf sah der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Schneider keine Notwendigkeit für eine - weitere - Begründung, wie sie allerdings § 29 Abs.1 StAG verlangt.

Zu 3:

Unter der in der Einladung zur Pressekonferenz am 18.2.1988 enthaltenen Aufforderung an die Staatsanwaltschaft Wien, gegen die dort bezeichneten Personen "auf Grund der in der Dokumentation (gemeint: Buch "Der Fall Lucona") erhobenen Vorwürfe ... die Einleitung einer Untersuchung gegen ... wegen Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt, der Begünstigung von Tatverdächtigen sowie allenfalls auch des Verdachts der Beteiligung am Versicherungsbetrug" zu veranlassen, ist der Vorwurf der bezeichneten strafbaren Handlungen zu verstehen, insbesondere auf Grund der Bezugnahme auf das Buch "Der Fall Lucona". Diese Erwägungen waren daher maßgeblich, den Antrag auf Einbeziehung in das bereits anhängige Strafverfahren und auf ergänzende Vernehmung des Verdächtigen zu stellen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz der Strafverfolgung Prettereberners, wie auch die verschiedenen Ermächtigungsanfragen der Anklagebehörden zeigen, in erster Linie ein Tatverdacht nach §§ 111 Abs.1 und 2, 117 Abs.2 StGB, des weiteren aber auch ein Verdacht in Richtung der §§ 12, 310 StGB zugrundeliegt, weil das Buch teilweise faksimilierte Veröffentlichungen von dem Amtsgeheimnis unterliegenden Unterlagen enthält. Von vornherein war und jedenfalls aber aus heutiger Sicht ist der Verleumdungsverdacht als schwach zu beurteilen. Die Strafverfolgung wegen § 297 StGB konnte bisher deshalb nicht aufgegeben werden, weil die von der Staatsanwaltschaft gegen Prettereberner wegen

- 3 -

Verdachts der üblen Nachrede gestellten Erhebungsaufträge noch gerichtsanhängig sind und eine Einstellung des Verfahrens bloß in Hinsicht einer bestimmten strafrechtlichen Qualifikation (sogenannte Qualifikationseinstellung) unzulässig ist (s. FOREGGER-SERINI, StPO⁴, Erläut.I. zu § 109).

Zu 4:

§ 29 Abs.1 StAG sieht unter bestimmten Voraussetzungen auch die mündliche Erteilung von Weisungen vor. Einem im Akt OStA 10.760/88 enthaltenen Aktenvermerk vom 22.2.1988 ist zu entnehmen, daß der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Schneider den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Hofrat Dr. Olscher fernmündlich angewiesen hat, das Strafverfahren gegen Mag. Gratz, Blecha, Dr. Damian, Dr. Müller, Dr. Jäger und Dr. Demel gemäß § 90 StPO einzustellen. Dabei wurden dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien auch die Gründe für dieses Vorgehen mitgeteilt. Daraufhin führte der Leitende Oberstaatsanwalt ein fernmündliches Dienstgespräch mit Sektionschef Dr. Fleisch, der das Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft genehmigte. Zum Vorliegen von Gründen für die fernmündliche Weisung verweise ich auf die Punkte 5 bis 7. Jedenfalls ist der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Schneider seiner Verpflichtung, die mündlich erteilte Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen, entgegen der Bestimmung des § 29 Abs.1 StAG nicht nachgekommen.

Zu 5 bis 7:

Die von der Staatsanwaltschaft Wien (ohne Vorhabensbericht im Sinne des § 8 Abs.1 StAG) bereits veranlaßte Einleitung eines Strafverfahrens gegen Mag. Gratz, Blecha, Dr. Damian, Dr. Müller, Dr. Jäger und Dr. Demel, worüber der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien dem Leitenden Ober-

- 4 -

staatsanwalt am 22.2.1988 fernmündlich berichtete, war mit den Erlässen der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 21.12.1987 und 18.2.1988 nicht im Einklang. Nach den genannten Erlässen war Hans Prettereberner als Verdächtiger zu verfolgen. Die von der Staatsanwaltschaft Wien vorgesehene Verfolgung Prettereberners wegen Verleumdung und dessen gleichzeitige Vernehmung als Zeuge zum selben Sachverhalt schien im Lichte der Erfordernisse eines fairen Verfahrens nicht angebracht.

Ohne fernmündliche Weisung hätte es eine Verzögerung von einigen Tagen gegeben, sodaß es möglicherweise bereits zu einer Zeugenvernehmung des Hans Prettereberner gekommen wäre. Andere Momente, die für eine fernmündliche Weisung sprachen, kann ich nicht erkennen.

Zu 8:

Nein.

Zu 9:

Die Einbeziehung erfolgte zwischen dem 2.3. und 9.5.1988.

Zu 10:

Hiezu wird auf die Antwort zu den Punkten 5 bis 7 hingewiesen. Ergänzend ist zu bemerken, daß eine Person, die als Beschuldigter im Sinne des § 38 Abs.1 StPO anzusehen ist, über die ihr zur Last gelegten Taten (außerhalb einer nicht gegen sie geführten Hauptverhandlung) als Beschuldigter, aber nicht als Zeuge vernommen werden soll (vgl. MAYERHOFER-RIEDER, StPO² E.16 zu § 150; FOREGGER-SERINI, StPO⁴, Erl.III zu § 150).

Zu 11:

Die von Hans Prettereberner gegen Mag. Gratz und andere erhobenen Vorwürfe wurden inhaltlich an Hand des Aktes

- 5 -

28b Vr 8024/84 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien geprüft. Auf Grund dieser Prüfung wurden von der Oberstaatsanwaltschaft Wien die für die Einstellung maßgeblichen Erwägungen hinsichtlich aller angezeigten Personen festgehalten. Mit Bericht vom 26.2.1988 an das Bundesministerium für Justiz wurden die am 22.2.1988 fernmündlich mitgeteilten Gründe für die Einstellung schriftlich nachgereicht. Aus damaliger Sicht jedenfalls bestand kein Anlaß zur Einleitung von Strafverfahren gegen Mag. Gratz, Blecha und andere.

Zu 12:

Der Kapitän und der Erste Steuermann des Schiffes Lucona wurden in dem Strafverfahren gegen Proksch und Daimler als Zeugen vernommen. Das Vorbringen der Genannten in der Pressekonferenz brauchte daher von der Oberstaatsanwaltschaft nicht besonders wahrgenommen zu werden. Im übrigen wurde die Oberstaatsanwaltschaft durch entsprechende Veröffentlichungen in den Medien über die bei der Pressekonferenz gefallenen Äußerungen informiert.

Zu 13:

Das Strafverfahren gegen Hans Prettereberner wegen §§ 297 Abs.1, 111, 117; 12, 310 Abs.1 StGB und unbekannte Täter wegen § 310 Abs.1 StGB ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien noch anhängig. Teileinstellungserklärungen der staatsanwaltschaftlichen Behörden wurden mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz insoweit abgegeben, als keine Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen §§ 111, 117 StGB erteilt wurde (Generalprokurator Dr. Otto F. Müller, Generalanwalt Dr. Wasserbauer, Präsident Dr. Karlheinz Demel, Vizepräsident Dr. Alfred Fleck und Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Peter Schiemer). Im Stadium gerichtlicher Vorerhebungen blieb das Verfahren

- 6 -

noch anhängig hinsichtlich Äußerungen zum Nachteil von Dr. Harald Ofner, Mag. Leopold Gratz, Karl Blecha und Prof. Dr. Richard Jäger.

Hans Pretterebner wurde zu den wider ihn erhobenen Beschuldigungen erstmals am 9.3.1988 und in der Folge ergänzend am 21.3.1988, 12.4. 1988, 27.6.1988, 24.11.1988, 26.1.1989 und 3.5.1989 als Beschuldigter gemäß § 38 Abs.3 StPO vernommen. Als Zeugen wurden bisher Dr. Harald Ofner, Dr. Richard Jäger, Fayez Clache, Karl Schrems und Abgeordneter zum Nationalrat Peter Schieder einvernommen. Weiters wurden der Zivilakt (mit der kritisierten Oberlandesgerichtsentscheidung) sowie eine Ablichtung der Privatanklage des Mag. Leopold Gratz, Dr. Karlheinz Demel und Dr. Heinz Damian gegen Hans Pretterebner, AZ 9b E Vr 2441/88 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, beige-schafft. Zudem wurde die Beischaffung einer Ablichtung des Protokolls über die Zeugenvernehmung Pretterebners durch den Parlamentarischen Lucona-Untersuchungsausschuß beantragt.

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 10.5.1989 wurden in der Folge auch Mag. Leopold Gratz und Dkfm. Dr. Siegfried Selitsch (als informierter Vertreter der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt im Hinblick auf eine einbezogene Anzeige der Wiener Städtischen) zeugenschaftlich vernommen. Am 22.5.1989 fand nunmehr auch die zeugenschaftliche Einvernahme von Karl Blecha statt. Die angeführten Erhebungen beziehen sich nicht nur auf das sogenannte "erste" Verleumdungsverfahren, sondern auch auf weitere - allenfalls - ehrenrührige, in dieses Strafverfahren einbezogene Vorwürfe Pretterebners. Laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wien kann

- 7 -

demnächst mit dem Abschluß der Vorerhebungen gerechnet werden.

Zu 14:

Die Vorgangsweise des Leitenden Oberstaatsanwaltes war im Zeitpunkt seines Einschreitens nach dem damaligen Erkenntnisstand vertretbar, weshalb sie im nachhinein vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen wurde.

Zu 15:

Die Vorwürfe gegen die von dem genannten Buchautor verdächtigten Personen wurden geprüft. Soweit es sich um Proksch und Daimler handelt, erfolgte die Prüfung in dem gegen sie geführten Verfahren. Die Vorwürfe gegen andere Personen wurden zum Zwecke der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens geprüft. Bis zum Zeitpunkt des Einschreitens gegen Pretterebner und unbekannte Täter ergab sich aber kein hinreichend konkretisierter Verdacht.

Zu 16:

Der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Schneider war im März 1988 der Meinung, daß eine Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen durch Entsendung eines österreichischen Beamten nach Manila nicht zu erwarten war, zumal damals damit gerechnet werden konnte, daß die Interpol Manila die erforderlichen und zielführenden Fahndungsmaßnahmen auf Grund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen durchführen werde.

Zu 17 und 18:

Nach § 29 Abs.2 StAG sind Verlauf und Ergebnis von Dienstbesprechungen, die zwischen gleichzeitig anwesenden Organen verschiedener Ebenen stattfinden, in einer Niederschrift festzuhalten. Auf Telefongespräche wurde § 29 Abs.2 StAG bisher nicht bezogen. In meinem Erlaß zur Hand-

- 8 -

habung des Berichtswesens und des Weisungsrechts nach dem Staatsanwaltschaftsgesetz werde ich aber darauf hinweisen, daß der Zweck der Regelung des § 29 Abs.2 StAG es nahelegt, auch das Ergebnis fernmündlicher Besprechungen schriftlich festzuhalten. Finden demnach im Interesse einer zügigen Verfahrensführung fernmündliche Erörterungen statt, die unmittelbar die Sachbehandlung betreffen und nicht bloß der Information dienen, so empfehle ich, das Ergebnis dieses Ferngesprächs und die sonst maßgeblichen Umstände - soweit nicht die schriftliche Erteilung einer Weisung erforderlich ist (vgl. § 29 Abs.2 letzter Satz StAG) - in Form von Aktenvermerken der Gesprächspartner festzuhalten.

Zu 19 und 20:

Staatsanwalt Dr. Schindler erklärte im Mai 1989 dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider auf dessen Befragen, er hätte schon vor dem 23.3.1988 von Beamten des Bundesministeriums für Inneres erfahren, daß von dort aus dem Gedanken einer Entsendung eines österreichischen Beamten nach Manila nicht nähergetreten werde. Aus diesem Grund habe er sich, ohne auf die bereits getroffene Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres Bezug zu nehmen, der Meinung des Leitenden Oberstaatsanwaltes, daß eine Entsendung eines österreichischen Beamten nach Manila entbehrlich sei, angeschlossen.

Zu 21:

Hiezu verweise ich auf meine Antwort zu den Punkten 17. und 18.

Zu 22:

Wie bereits zu den Punkten 19 und 20 angeführt, hat Staatsanwalt Dr. Schindler schon vor dem Gespräch mit Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Schneider direkte Kontakte

- 9 -

mit dem Bundesministerium für Inneres aufgenommen, diesen aber darüber anlässlich des Ferngesprächs am 23.3.1988 nicht informiert. Laut Stellungnahme von Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Schneider wurden entsprechende Vermerke über die direkten Kontakte des Staatsanwaltes Dr. Schindler mit Beamten des Bundesministeriums für Inneres erst später verfaßt, sodaß der unrichtige Eindruck entstehen konnte, Dr. Schindler habe erst nach dem Gespräch mit Dr. Schneider am 23.3.1988 mit dem Bundesministerium für Inneres Kontakt aufgenommen.

Zu 23:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien unterbreitete in dem Vorhabensbericht vom 5.2.1988 den Vorschlag, die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen, gegenüber dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu erklären, daß ein Haftantrag nicht gestellt werde. Maßgeblich dafür war, daß die Ratskammer bereits zweimal die Enthftung des Udo Proksch mangels Vorliegens eines Haftgrundes verfügt hatte. Zudem hatte sich Udo Proksch bis zur Einbringung der Anklageschrift wiederholt im Ausland befunden und bis dahin keinen Fluchtversuch oder eine sonstige Handlungen unternommen, die ihn fluchtverdächtig gemacht hätte.

Das Bundesministerium für Justiz teilte hiezu der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlaß vom 9.3.1988 mit, daß die Erklärung, keinen Haftantrag für erforderlich zu halten, unterbleiben sollte, weil die Staatsanwaltschaft Anträge zu stellen hat, ihr Unterbleiben aber nicht deklarieren soll, zumal sich die Verhältnisse jederzeit ändern können.

- 10 -

Zu 24:

Zur Frage einer Gesetzeswidrigkeit der Vorgangsweise des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Schneider verweise ich auf meine Antworten zu den Punkten 4, 14, 17 und 18.

Zu 25 bis 31:

Wie ich bereits am 28.6.1989 im Nationalrat erklärt habe, werden das Bundesministerium für Justiz und die staatsanwaltschaftlichen Behörden den Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die hiezu ergangenen Stellungnahmen aller vier Fraktionen sowie die Wortprotokolle genau und gewissenhaft durchsehen. Das Ziel dieser Durchsicht ist es, zu prüfen, welche legislativen, organisatorischen, disziplinären und strafgerichtliche Konsequenzen aus der Arbeit des Ausschusses zu ziehen sind. Diese Prüfung ist im Gang.

Ich verweise darauf, daß sich das Bundesministerium für Justiz bei der Erstellung dieser Antwort auf die eigene Aktenlage, Akten der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie, soweit dies aufgrund der Fragestellung geboten erschien, auch auf eine Stellungnahme des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien gestützt hat.

11. Juli 1989

